

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. November 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Therapeuten haben eine Prüfpflicht!



Heilmittel

Foto: iStockphoto.com

Leistungserbringer von Heilmitteln sind verpflichtet alle Heilmittel-Verordnungen auf Unvollständigkeit und/oder Fehlerhaftigkeit zu prüfen! Dies entschied das Bundessozialgericht am 27. Oktober 2009.

Dabei ist grundsätzlich zu erwarten, dass der Therapeut fehlerhaft oder unvollständig ausgestellte Verordnungen Ihnen **vor Behandlungsbeginn** zur Korrektur vorlegt oder bei unvorgesehenen Ereignissen, die den Behandlungsverlauf beeinflussen, unmittelbar Rücksprache hält.

Änderungen und Ergänzungen auf den Verordnungen sind von Ihnen mit erneutem Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Lediglich für zwei Ausnahmen entfällt Ihre persönliche Bestätigung:

- *Sind auf dem Verordnungsvordruck Angaben zur **Frequenz** der Heilmittelbehandlung gemacht, ist eine Abweichung davon nur zulässig, wenn zuvor zwischen Vertragsarzt und Therapeut ein abweichendes Vorgehen verabredet wurde. Die einvernehmliche Änderung ist vom **Therapeuten** auf dem Vordruck zu dokumentieren. (29.1. der Heilmittel-Richtlinien)*
- *hat der Vertragsarzt **Gruppentherapie** verordnet und kann die Maßnahme aus Gründen, die der Vertragsarzt nicht zu verantworten hat, nur als Einzeltherapie durchgeführt werden, hat der **Therapeut** den Vertragsarzt zu informieren und die Änderung auf dem Verordnungsvordruck zu begründen. (29.4 der Heilmittel-Richtlinien)*

Selbstverständlich wird eine medizinische Notwendigkeit immer vorausgesetzt.

Sie können Nachfragen durch Therapeuten nur verhindern, in dem Sie auf die korrekte Ausstellung der Verordnung achten!

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.